

Kurzbewertung der geplanten Neufassungen des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MIA) und des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) zur Sicherung von Mindestlöhnen

Arbeitsminister Olaf Scholz hat Anfang Januar 2008, entsprechend des Kompromisses der Koalition zum Thema Mindestlohn vom Sommer 2007, Neufassungen des MIA von 1952 und des AEntG vorgelegt. Beide Entwürfe befinden sich zurzeit in der Abstimmung zwischen den Ministerien: Ziel der Neufassungen ist es, laut Olaf Scholz, Mindestlohnregelungen für alle Branchen möglich zu machen.

AEntG: Über das AEntG können auf Antrag einer Tarifpartei einer Branche die Mindestentgeltsätze eines Tarifvertrages per Rechtsverordnung durch das BMAS für allgemeinverbindlich für diese Branche erklärt werden (sog. Branchenmindestlohn). Die Neufassung des AEntG erleichtert die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit und regelt sie eindeutiger. Beispielsweise werden zur Ermittlung der Tarifbindung, die bei 50 % liegen muss, nunmehr alle Tarifverträge einer Branche addiert. Zudem ist die Zustimmung des Bundesrates für die Aufnahme ins AEntG nicht mehr erforderlich. Repräsentative Verbände und Existenz sichernde Entgelte werden bei konkurrierenden Anträgen auf Allgemeinverbindlichkeit bevorzugt und erschweren dadurch Lohndumping durch die Konkurrenz arbeitgebernaher „Gewerkschaften“.

MIA: Das MIA soll Mindestlöhne in Branchen ermöglichen, die die Voraussetzung zur Aufnahme ins AEntG nicht erfüllen weil sie keiner oder einer zu geringen Tarifbindung unterliegen (50%-Grenze). Ein Hauptausschuss - der aus, von den Tarifparteien paritätisch vorgeschlagenen aber unabhängigen ExpertInnen besteht - entscheidet über Einführung, Anhebung und Aufhebung von Mindestlöhnen in den einzelnen Branchen. Ein daraufhin für die jeweilige Branche gebildeter, von den Tarifparteien paritätisch besetzter, Fachausschuss legt die Höhe des Branchenmindestlohns fest. Dieser wird auf Vorschlag des Arbeitsministeriums durch die Bundesregierung verordnet.

Bewertung von AEntG und MIA

Auch im Zusammenspiel beider Gesetze ist kein flächendeckender, Existenz sichernder gesetzlicher Mindestlohn nach den Forderungen der Fraktion DIE LINKE zu erreichen. Dies soll vorliegendes Papier deutlich machen, indem es den Gehalt von AEntG und MIA am Konzept des dualen Mindestlohns der Fraktion DIE LINKE misst und die grundlegenden Kritikpunkte benennt.

Für einen dualen Mindestlohn! Für Branchenmindestlöhne oberhalb der Existenzsicherung!

Die LINKE fordert einen gesetzlichen Mindestlohn der für alle Branchen eine einheitliche, Existenz sichernde Lohnuntergrenze festlegt. Ein Mindestlohn in der Größenordnung von 8,44 € wie in Frankreich Euro ermöglicht bei einer Vollzeitarbeit einen Nettolohn, der mindestens auf der Höhe der Pfändungsfreigrenze (ca.1.000 Euro) liegt. Um die Tarifautonomie zu stärken und den unterschiedlichen Produktivitätsniveaus verschiedener Branchen gerecht zu werden, hat DIE LINKE das Konzept des dualen Mindestlohns vorgelegt. Es beinhaltet:

1. Den einheitlichen, gesetzlichen Mindestlohn von zunächst mindestens 8,44 €
2. Tariflich vereinbarte und per Gesetz (AEntG) fixierte Branchenmindestlöhne, die oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen. Dazu sollen einige Regelungen des AEntG vereinfacht werden, wie z.B der Wegfall der Beschränkung auf einzelne Branchen.

1. Für einen Existenz sichernden, gesetzlichen Mindestlohn!

Die LINKE fordert einen Existenz sichernden Mindestlohn von zunächst mindestens 8,44 €, um bei einer Vollzeitwerbstätigkeit ein Arbeitseinkommen oberhalb der Grenze von Armutslöhnen zu garantieren. Diese politische Festsetzung setzt einen sozialen Standard, wie er auch im Bereich Arbeitszeit, Urlaub etc. gesetzlich festgeschrieben ist. Dies ist umso notwendiger als die Gewerkschaften in einigen Branchen nicht in der Lage sind, Existenz sichernde Löhne zu erreichen.

AEntG und MIA garantieren keine Existenz sichernden Mindestlöhne.

Eine Festlegung auf eine Höhe der Mindestlöhne bleibt in beiden Gesetzen aus. Bei Branchenmindestlöhnen durch das AEntG werden die von den Tarifparteien ausgehandelten niedrigsten Entgelte zu Mindestlöhnen erklärt. Bei Branchenmindestlöhnen durch das MIA entscheiden in den Fachausschüssen der Branchen ebenfalls VertreterInnen der Tarifparteien über die Höhe der Mindestlöhne. Damit bleiben die Kräfteverhältnisse zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden bei der Festsetzung der Branchenmindestlöhne entscheidend und es besteht die Gefahr, dass Niedrig- und Armutslöhne zu gesetzlichen Mindestlöhnen erklärt werden.

2. Für einen flächendeckenden Mindestlohn!

Die LINKE fordert einen gesetzlichen Mindestlohn der für alle Branchen eine einheitliche, Existenz sichernde Lohnuntergrenze festlegt. Ob eine Gesellschaft Armut trotz Arbeit zulässt ist eine politische Frage. Sie darf nicht der Situation (Produktivität, Kräfteverhältnis der Tarifparteien etc.) in einzelnen Branchen untergeordnet werden.

AEntG und MIA legen keinen flächendeckenden Mindestlohn sondern nur Branchenmindestlöhne fest.

Die Mindestlöhne sind Ergebnis der Aushandlung durch die Tarifparteien. Die Höhe der Mindestlöhne zwischen den einzelnen Branchen fällt deshalb unterschiedlich aus. Löhne oberhalb einer Existenz sichernden Lohngrenze für alle Beschäftigten sind nicht garantiert. Zudem ist die Möglichkeit von Bevölkerung, Gewerkschaften, Parteien, sozialen Bewegungen öffentlichen Druck für einen Existenz sichernden Mindestlohn zu organisieren gering, weil die Diskussion über die Höhe des Mindestlohns nicht zugespitzt und zentral sondern dezentral und ungleichzeitig geführt wird.

3. Für die schrittweise Erhöhung des Mindestlohns!

DIE LINKE will den gesetzlichen Mindestlohn - mit der Einstiegshöhe von 8,44€ - jährlich überprüfen und an die allgemeine Lohnentwicklung anpassen. Dazu wird ein paritätisch (Tarifparteien, Wissenschaft, Geschlecht) besetzter nationaler Mindestlohnrat eingerichtet. Auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen empfiehlt er der Bundesregierung die Höhe der Anpassung des Mindestlohns.

Das MIA sieht keine jährliche Anpassung an die Lohnentwicklung vor.

Der Hauptausschuss entscheidet über Änderung und Aufhebung der Branchenmindestlöhne. Über die konkrete Höhe beraten die Fachausschüsse. Eine regelmäßige Anpassung der Branchenmindestlöhne, ist auf Grund des aufwändigen Verfahrens nicht zu erwarten.

4. Für eine wirksame Durchsetzung des Mindestlohns!

Zur Durchsetzung des Mindestlohnes fordert DIE LINKE wirkungsvolle staatliche Kontrollmechanismen und Sanktionen. Ein zusätzliches zentrales Element ist das Verbandsklagerecht. Dieses würde den Gewerkschaften ermöglichen, auf die Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns Einfluss zu nehmen und damit staatlichen Aktivitäten zu flankieren.

Zur Durchsetzung und Kontrolle der Branchenmindestlöhne durch AEntG und MIA ist das Verbandsklagerecht nicht vorgesehen.

Fazit

Der Vorstoß des Arbeitsministers Olaf Scholz zur Einführung von Mindestlöhnen über die Neufassung von AEntG und MIA ist reine Symbolpolitik, weil die Gesetzesentwürfe keine Höhe für Mindestlöhne definieren. Der Arbeitsminister verzichtet darauf Existenz sichernde Löhne gesetzlich zu verankern. Stattdessen schiebt er den Tarifparteien die Verantwortung zu. Der gesetzliche Mindestlohn ist aber gerade deshalb notwendig weil die Gewerkschaften in einigen Branchen nicht stark genug sind, Existenz sichernde Löhne durch zu setzen. Seit Jahren übt die Politik gezielt Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen aus. Mit den Hartz-Gesetzen wurde die Kampfkraft von Beschäftigten und Gewerkschaften massiv geschwächt. Es ist purer Zynismus, die Gewerkschaften nun für die Höhe von Mindestlöhnen verantwortlich zu machen und den Beschäftigten den dringend benötigten gesetzlichen Schutz vor Armut trotz Arbeit zu versagen.

Hintergrundinformation: Aktuelle Rahmenbedingungen für Mindestlöhne

In den vergangenen Jahren haben sich zunehmend Arbeitsmarktsegmente herausgebildet, in denen keine Bindung an einen Tarifvertrag existiert oder in denen die Durchsetzungsmacht der Gewerkschaften nicht (mehr) zur Aushandlung armutssicherer Tariflöhne ausreicht. Beide Entwicklungen haben zu einer deutlichen Ausweitung von niedrig entlohnter Beschäftigung geführt.

Sinkende Tariflöhne

Viele tariflich festgeschriebene Entgelte sind nicht Existenz sichernd. Betroffen von Niedriglöhnen sind häufig Dienstleistungsberufe mit einem hohen Frauenanteil. So verdient laut WSI Tarifarchiv eine Friseurin in Brandenburg nur 2,75 € in der Stunde. Das höchste tarifliche Entgelt im Friseurhandwerk liegt bei 6,38 € (Baden-Württemberg). Auch im Bereich Floristik liegen die niedrigsten tariflichen Entgelte zwischen 4,35 € (Sachsen-Anhalt) und 5,97 € (Bremen) deutlich im Niedriglohnbereich. Auch die 2,6 Millionen Verkäuferinnen und Verkäufer im Einzelhandel verdienen nur zwischen 7,07€ (Berlin-Ost) und 9,98 € (Hamburg). In der Landwirtschaft werden zwischen 4,64 € (Thüringen) und 6,52 € (Bayern) gezahlt. Im Fleischerhandwerk geht ein Beschäftigter in Sachsen mit 4,50 € und in Baden-Württemberg mit 9,05 € nach Hause. Im Bewachungsgewerbe liegt die Spannweite der tariflichen Entlohnung zwischen 4,32 € (Thüringen), 5,25 € (Rheinland-Pfalz) und 7,88 € (Baden-Württemberg).

Auch im öffentlichen Dienst sind Niedriglöhne kein Tabu. Die niedrigsten Tarife liegen im Bund bei 7,71 € (West) bzw. 7,05 € (Ost) und in den Kommunen bei 7,71 € (West) bzw. 7,20 € (Ost).

Die Gewerkschaften besitzen in diesen und anderen Branchen keine Verhandlungsposition, die es ihnen ermöglicht höhere Löhne durchzusetzen. Niedrige Organisationsgrade und spezifische Branchenbedingungen erschweren es den Beschäftigten und ihren Gewerkschaften ausreichend Druck auf die Arbeitgeber auszuüben. Diese Situation ist jedoch politisch vorangetrieben worden. Hartz IV und der damit verbundene Druck auf Erwerbslose und Beschäftigte prägt das Klima in den Unternehmen. Prekäre Beschäftigungsformen wie Leiharbeit, Befristung, Minijobs verunsichern die Beschäftigten und schwächen damit ihre Kampfkraft. Die gewerkschaftliche Schwäche ist daher ein Element der gezielten Niedriglohnpolitik der wechselnden Bundesregierungen

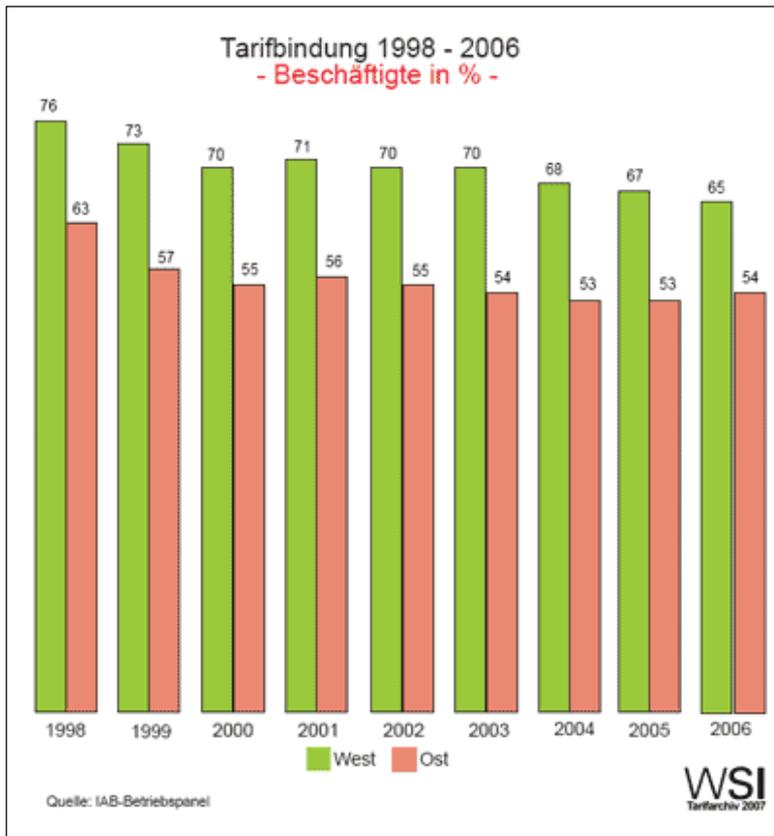
Abnehmende Tarifbindung

Tarifverträge haben für Beschäftigte und Arbeitgeber den Vorteil, dass sie verbindliche Regeln für Entlohnung und Arbeitsbedingungen schaffen. Immer mehr Unternehmen legen allerdings keinen Wert mehr auf gleiche Konkurrenzbedingungen in Bereich der Arbeitskosten. Im Mittelpunkt ihres Geschäftsmodells steht das Ziel, die Löhne zu senken. Auch in tarifgebundenen Branchen unterlaufen immer mehr Unternehmen geltende Tarifverträge. Gleichzeitig entstehen neue Branchen in denen noch keine Tarifverträge bestehen. Gleichzeitig sind die Gewerkschaften nicht in der Lage, die Unternehmen (zurück) in die Tarifbindung zu zwingen.

Diese abnehmende Bindung von Tarifverträgen lässt sich deutlich belegen. Während 1998 in Westdeutschland noch 76% der Beschäftigten von einem Tarifvertrag erfasst wurden, waren es im Jahr 2006 nur noch 65%. In Ostdeutschland ist die Tarifbindung generell deutlich geringer. Aber auch hier ist zwischen 1998 (63%) und 2006 (54 %) eine deutliche Abnahme der Tarifbindung zu verzeichnen.

Werner Dreibus, MdB

Im Jahr 2006 lag die Tarifbindung im ganzen Bundesgebiet bei 62 %. Das heißt: Mittlerweile arbeiten 38 % der Beschäftigten ohne den Schutz eines Tarifvertrages. Sie müssen individuell über Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln. In der Regel ist daher ihre Entlohnung deutlich geringer als in tarifgebundenen Bereichen. Die abnehmende Tarifbindung ist daher eine wichtige Ursache für die Ausweitung von Niedriglöhnen.



Schlussfolgerung

Aus vielfältigen Gründen, sind die Gewerkschaften in einigen Branchen nicht in der Lage Existenz sichernde Tariflöhne durch zu setzen. Aus diesem Grund sind Mindestlohnregelungen, die den Tarifparteien die Verantwortung für Mindestlöhne zuweisen unwirksam. Um Armut trotz Arbeit zu verhindern muss eine gesetzliche Regelung her: Der gesetzliche Mindestlohn.

Werner Dreibus, MdB



(030) 227 - 72 204



(030) 227 - 76 204



werner.dreibus@bundestag.de

Fanny Zeise, Kontaktstelle soziale Bewegungen

(030) 227 - 555 40

(030) 227 - 561 83

fanny.zeise@linksfraktion.de